Präambel

Der Chorgesang ist eine Gemeinschaftsleistung, die uns nur dann gut und erfolgreich gelingen kann, wenn alle aktiven Mitglieder unseres Chors sich darum bemühen und das Liedgut gemeinsam einstudieren. Dieses in der Satzung des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei in § 2 genannte Ziel lässt sich nur erreichen, wenn gemeinsame Regeln eingehalten werden.

Aus diesem Grunde erlässt der Vorstand auf der Grundlage von § 23 Absatz der Satzung des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei die nachfolgende

CHORORDNUNG

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Leistungsfähigkeit des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei hängt im Wesentlichen von einer regelmäßigen Teilnahme an den Chorproben ab.
- (2) Die Chorproben finden jeweils donnerstags in der Zeit von 16.45 Uhr bis 18.45 Uhr statt. Der Zeitraum zwischen 16.45 Uhr und 17.00 Uhr ist der Bekanntgabe von organisatorischen Angelegenheiten des Chors vorbehalten.
- (3) Die Chorleiterin / Der Chorleiter kann in Absprache mit dem Vorstand Proben einzelner Stimmen ansetzen, um die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Stimme zu verbessern; auch für diese Proben gelten die Inhalte von § 3 dieser Ordnung.
- (4) Die Sänger sollen sich während jeder Chorprobe so verhalten, dass eine ungestörte und effektive Probenarbeit möglich ist. Mobiltelefone sind grundsätzlich auszuschalten.
- (5) Den Hinweisen und Anordnungen der Chorleiterin / des Chorleiters ist Folge zu leisten.

§ 2 Auftritte des Chors

- (1) Auftritte des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei werden beim 2. Vorsitzenden in seiner Eigenschaft als Organisationsleiter des Chors beantragt.
- (2) Öffentliche Auftritte müssen den Zielen und Chorzwecken gem. § 2 der Satzung entsprechen.
- (3) Über öffentliche Auftritte des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Chorleiterin / dem Chorleiter auf der Grundlage der als verbindlich anzusehenden Mitwirkungszusage der Sänger und Musiker unseres Chors. Sie ist damit die Voraussetzung für eine rechtsverbindliche Planungsarbeit des Vorstands unseres Chors.
- (4) Der Widerruf der Zusage kann den Auftritt des Chors infrage stellen und Regressansprüche gegen den Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei auslösen.

§ 3 Teilnahme an den Chorproben und an Auftritten

- (1) Der Erfolg des Chores ist von der Mitwirkung jedes einzelnen aktiven Chormitglieds abhängig und setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Proben voraus. Die Anwesenheit wird von einem vom Vorstand beauftragten Sänger zu Beginn der Chorprobe festgestellt (Listenführer). Die Anwesenheitsliste wird vom Vorstand anlassbezogen (z. B. vor einem Auftritt oder einer sonstigen Veranstaltung) ausgewertet.
- (2) Jedes aktive Chormitglied hat sich für einen öffentlichen Auftritt unseres Chors gewissenhaft vorzubereiten. Dazu gehört das sichere Beherrschen unserer Chorliteratur (Liedtexte und Noten) sowie die Beachtung der Uniformordnung

- (3) Jedes aktive Chormitglied sollte grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten an mindestens 60 Prozent der angesetzten Chorproben teilgenommen haben, um das Liedgut des Chors sicher zu beherrschen und an den Auftritten teilnehmen zu können.
 - Wird die erforderliche Anzahl der Teilnahmen nicht erreicht, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit der Chorleiterin / dem Chorleiter und dem betreffenden aktiven Chormitglied darüber, ob das betreffende aktive Chormitglied noch an Auftritten des Chors teilnehmen kann.
- (4) Wer an einer Chorprobe nicht teilnehmen kann, teilt dieses zeitgerecht vor der Probe einem Vorstandsmitglied oder dem Listenführer mit. Wenn es sich um einen längerfristigen Ausfall handelt (Erkrankung, Urlaub) genügt eine einmalige Mitteilung unter Hinweis auf die voraussichtliche Dauer.

§ 4 Freistellung als aktives Chormitglied

Aktive Chormitglieder können auf Antrag nach Beratung mit der Chorleiterin / dem Chorleiter auf Vorstandsbeschluss von der Teilnahme an Chorproben und Auftritten freigestellt werden. Antragsgrund kann z. B. eine berufsbedingte Abwesenheit vom Wohnort oder eine außergewöhnliche berufliche oder private Belastung sein.

§ 5 Folgen der Nichtbeachtung der Chorordnung

Kann ein aktives Chormitglied die Inhalte der Chorordnung nicht erfüllen, ist mit ihm ein Gespräch unter Beteiligung der Chorleiterin / des Chorleiters mit dem geschäftsführenden Vorstand zu führen. Ziel des gemeinsamen Gesprächs muss es sein, das betroffene aktive Chormitglied wieder in die Gemeinschaft der Aktiven zu integrieren oder – wenn dies nicht gelingt – als förderndes Mitglied weiter an unseren Chor zu binden.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Chorordnung tritt zum 1. 11. 2015 in Kraft.